



Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Vorstandsmitglieder und Betriebsleiter,

heute Abend hat der Pferdesportverband Westfalen eine weitere erfreuliche E-Mail vom Landessportbund erhalten. Sie enthält sehr gute Nachrichten für Vereine und Übungsleiter. Über positive Veränderungen dürfen sich zudem Berufsreiter freuen, denn für sie gibt es einen ersten kleinen Schritt in Richtung Normalität.

#### ***Das Soforthilfeprogramm für Sportvereine geht an den Start***

Mit weiteren insgesamt zehn 10 Millionen Euro wird das Land Nordrhein-Westfalen seine Sportvereine unterstützen. Die Hilfe richtet sich an Vereine, denen durch die Coronakrise aktuell eine Zahlungsunfähigkeit droht. Anträge können ausschließlich online ab dem 15. April 2020 bis zum 15. Mai 2020 im [Förderportal](#) des Landessportbundes NRW gestellt werden.

Hinweise zum Verfahren werden ab dem 9. April 2020 auf der Website des [Landessportbundes NRW](#) veröffentlicht. Vereine müssen dabei detaillierte Angaben zu ihrer Einnahme- und Ausgabesituation machen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 60 Prozent des nachgewiesenen Fehlbedarfs. Die Höchstförderung beträgt 50.000,- Euro.

#### ***Die Übungsleiterförderung wird deutlich erhöht***

Bis zu 8.000 Vereine nutzen jährlich das Programm zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen, besser bekannt als „Übungsleiterförderung“. Zur Unterstützung in der Coronakrise wird die zur Verfügung stehende Summe nun durch die NRW-Staatskanzlei um ca. 40 Prozent aufgestockt. Die zusätzliche Fördersumme beträgt drei Millionen Euro. Damit soll die Bindung der unerlässlichen Trainer\*innen unterstützt werden. Es wird zudem versucht, den üblichen Auszahlungstermin im Oktober/November in den Sommer vorzuziehen.

Die Anträge können bereits gestellt werden. Das funktioniert online auf dem [Förderportal](#) des Landessportbundes NRW.

#### ***Berufssportler dürfen eingeschränkt wieder trainieren***

Die Coronaschutzverordnung, die seit dem 22. März 2020 in Nordrhein-Westfalen gilt, wurde am 30. März 2020 erweitert. Seitdem können Berufssportler in NRW ihre berufliche Tätigkeit mit Einschränkungen ausführen. Unklar war zunächst, was diese Änderung für Berufsreiter bedeutet. Aufgrund von Nachfragen formulierte das zuständige Ministerium nun insgesamt eine Klarstellung. Demnach dürfen Berufsreiter unter bestimmten Voraussetzungen Teilbereiche ihres Berufs, den Beritt und das Training von Pferden ausüben.

Wie bisher gilt im Sinne der Eindämmung des Coronavirus der Erlass, dass jeglicher Sportbetrieb auf öffentlichen und privaten Sportanlagen weiterhin unterbleiben muss. Auch die Regelung für die Versorgung der Pferde, für die es in Nordrhein-Westfalen einen verbindlichen [Leitfaden](#) des zuständigen Ministeriums gibt, bleibt gültig.

Die jetzigen Änderungen, die sich ausschließlich auf das Sportstättenverbot beziehen, ermöglichen jedoch zwei Dinge: Erstens dürfen Berufssportler das sportliche Training von Pferden auf ihren eigenen Sportstätten (also Pferdesportanlagen) oder den Sportstätten ihrer Arbeitgeber wieder aufnehmen. Zweitens dürfen Berufsreiter, zu deren beruflicher Tätigkeit der Beritt von Pferden als Dienstleistung gehört, diese auf den Pferdesportanlagen anbieten. Nur in diesen Bereichen gelten die Erweiterungen. Andere Tätigkeiten von Berufsreitern, beispielsweise die Durchführung von Lehrgängen, bleiben untersagt. Das NRW-Ministerium hat zudem noch einmal deutlich unterstrichen, dass jeglicher Reitunterricht verboten bleibt. Das gelte auch für den Handel von Pferden, sofern dieser nicht kontaktlos möglich sei.

Als Berufsreiter sind solche Personen zu bezeichnen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend und dauerhaft mit dem Beritt und dem Training von Pferden bestreiten.

Die verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind weiterhin zwingend einzuhalten. Berufsreiter, die in Pferdebetrieben mit Publikumsverkehr (beispielsweise mit Pensionspferdehaltung) tätig sind, müssen weiterhin die Maßgaben beachten, die im NRW-Leitfaden geregelt sind. Sie sind jedoch nicht mehr an das Gebot der „Notversorgung“ gebunden. Diese Regel, die für alle anderen Pferdesportler in Betrieben mit Publikumsverkehr weiterhin verbindlich ist, besagt, dass Pferde ergänzend zur freien Bewegung zwar im Sinne des Tierwohls geritten, geführt oder an der Longe bewegt werden dürfen, wenn es notwendig ist. Das übliche sportbezogene Training und der Reitunterricht sind jedoch nicht erlaubt.

Es bleibt weiterhin in der Verantwortung der Betriebsleiter oder Vereinsvorstände, auf die Einhaltung aller Maßgaben des NRW-Leitfadens zu achten. Die Belange der Berufsreiter, die auf Anlagen mit Publikumsverkehr ihrem Beruf nachgehen möchten, sind angemessen zu berücksichtigen und bestmöglich mit den Belangen aller Einstaller in Einklang zu bringen. Gleichzeitig gilt, dass jeder Berufsreiter sich an die bestehenden Regeln, Pläne und Organisationsstrukturen der jeweiligen Anlage halten muss. Der Berufsreiter muss also den Beritt/das Training seiner Pferde so integrieren, dass die Notversorgung und -bewegung der anderen Pferde nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls abweichenden Anordnungen der örtlichen Behörden ist ebenfalls Folge zu leisten.

---

Pferdesportverband Westfalen e.V.  
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster

Telefon 0251 32809 30  
E-Mail: [zentrale@pv-muenster.de](mailto:zentrale@pv-muenster.de)  
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster  
Vorstand gem. BGB § 26  
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann

[www.pferdesport-westfalen.de](http://www.pferdesport-westfalen.de)